

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903
Fax: (02261) 88-3939



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT

Stand: April 2018

Merkblatt für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alle Schafe und Ziegen in Deutschland müssen angemeldet/registriert und mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die detaillierten Vorschriften sind in der „Viehverkehrsverordnung“ beschrieben.

Anmeldung der Schafhaltung / Ziegenhaltung

- Spätestens bei Beginn der Schaf- oder Ziegenhaltung muss die Haltung angemeldet werden. Den beigefügten Anmeldebogen senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an das Veterinäramt zurück. Das Veterinäramt leitet die Anmeldung an die Tierseuchenkasse NRW weiter.
- Von der Tierseuchenkasse erhalten Sie dann eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).
- Jeweils zum Jahresbeginn fragt die Tierseuchenkasse bei jedem Halter den aktuellen Tierbestand am 1. Januar ab. Diese Stichtagsmeldung muss der Tierhalter auch machen, wenn sich die Anzahl der Tiere zum Vorjahr nicht verändert hat.

Kennzeichnung mit Ohrmarken

Alle Schafe oder Ziegen müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Schafe und Ziegen, die nicht als Lamm geschlachtet werden, also Hobbytiere, Zuchttiere, Milchziegen und -schafe, müssen in jedem Ohr eine gelbe Marke (Einzeltier-Ohrmarke) tragen. Die Nummer auf der Ohrmarke ist nur speziell für dieses eine Tier gültig.

So sehen die Ohrmarken aus:

Diese Einzeltier-Ohrmarken sind gelb mit schwarzer Schrift und in eine der beiden Marken ist ein elektronischer Transponder eingebaut.



(Muster Ohrmarke)

„DE“ für Deutschland und 12-stellige Nummer (*zweizeilig*):
– „01“ (Tierartenkenncode)
– 2 Ziffern (Bundesland)¹⁾
– 8 Ziffern (individuell für ein Tier)

Nur Lämmer, die vor einem Alter von 12 Monaten geschlachtet werden, dürfen mit einer weißen Ohrmarke mit schwarzer Schrift gekennzeichnet werden. Für den Einsatz der weißen Ohrmarken benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes. Auf dieser Marke steht die Betriebsregistriernummer des Geburtsbetriebes und ist für alle Tiere in dem Betrieb gleich (Bestandsohrmarken).

Spätestens mit neun Monaten muss jedes Schaf und jede Ziege gekennzeichnet sein.

Aber:

Sobald ein Tier den Geburtsbetrieb verlässt, muss das Tier gekennzeichnet werden. Dabei ist es egal, ob es nur kurzzeitig, zum Beispiel für eine Ausstellung oder zur Körung verweist, ob es vorübergehend in einen anderen Betrieb in Pension oder zur Pflege geht oder ob es endgültig verkauft oder geschlachtet wird: **ohne Ohrmarke verlässt kein Tier den Hof!**

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr zu lesen ist, muss das Tier so schnell wie möglich mit zwei neuen, gleichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Diese Um-Kennzeichnung muss im Bestandsregister notiert werden (weitere Infos nächste Seite).

Die Ohrmarken müssen beim Landeskontrollverband NRW (LKV) bestellt werden.

Für kleinwüchsige Schaf- und Ziegenrassen gibt es dort auch extra kleine Ohrmarken.

Bestandsregister

Jeder Schaf- und Ziegenhalter muss eine Liste seiner Tiere (= **Bestandsregister**) führen. Das Bestandsregister muss in richtiger zeitlichen Abfolge geführt werden. Besteht die Liste aus mehreren Blättern, so müssen sie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Das Register kann auch in elektronischer Form (als Datei) geführt werden, wenn dem Veterinäramt jederzeit Ausdrucke erstellt werden können.

Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei ganze Jahre lang aufbewahrt werden.

In der Liste muss folgendes vermerkt werden:

Teil A: Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer des Tierhalters
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtzahl an Schafen und/oder Ziegen am 01. Januar des jeweiligen Jahres

Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

bei Zugängen:

- Datum des Zugangs
- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters
- Ohrmarkennummer der gelben Ohrmarke jedes aufgenommenen Tieres
- (oder: gilt grundsätzlich nur für Schlachtbetriebe, die Mastlämmer aufnehmen: Nummer der weißen Ohrmarke (Betriebs-Nummer) und Anzahl der Tiere)

bei Abgängen:

- Datum des Abgangs
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Abgabe in Schlachtbetriebe)
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Ohrmarkennummer der gelben Ohrmarke jedes abgegebenen Tieres
- (oder: gilt grundsätzlich nur bei Abgabe von Mastlämmern an den Schlachtbetrieb: Anzahl der Tiere mit weißen Bestands Ohrmarken)
-

Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und / oder verendeten Schafen und Ziegen

- Bei Geburt im Betrieb: Datum der Kennzeichnung des Tieres, die Ohrmarkennummer, das Geburtsjahr, die Rasse und, wenn bekannt, der Scrapie-Genotyp
- Beim Tod eines Tieres: Monat und Jahr des Todes, Ohrmarken-Nummer des Tieres
- Bei Um-Kennzeichnung: Datum der Um-Kennzeichnung, alte und neue Nummer der Ohrmarke

Zugangsmeldung in der HIT-Datenbank

Zusätzlich zu den Eintragungen im Bestandsregister muss jeder Zugang von Schafen oder Ziegen von einem anderen Halter innerhalb von sieben Tagen an die HIT-Datenbank gemeldet

werden. Angegeben werden müssen die eigene Betriebsregistriernummer und die Betriebsregistriernummer des abgebenden Betriebes, das Datum an dem die Tiere übernommen wurden und die Anzahl der Tiere.

Die Meldung kann beim Landeskontrollverband NRW (LKV) oder im Internet unter www.hi-tier.de gemacht werden.

Begleitpapier bei Abgabe von Schafen und Ziegen

Werden Schafe oder Ziegen abgegeben (z.B. Verkauf, Abgabe in Pensionshaltung, Umstellung in weitere Betriebsstätte mit eigener Registriernummer), müssen für die Tiere Begleitpapiere mitgenommen werden.

Der Empfänger der Tiere muss das Begleitpapier noch 3 Jahre lang aufbewahren.

Im Begleitpapier muss folgendes vermerkt sein:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Tierhalters
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Tierhalters, der die Tiere übernimmt. (Bei Wanderschafherden: der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“)
- Anzahl und Ohrmarken-Nummern der verbrachten Tiere
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

Muster-Vordrucke für das „Bestandsregister“, das „Begleitpapier“ stehen zum Herunterladen auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises zur Verfügung: (www.obk.de).

Adressen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 6, 48147 Münster Tel. 0251/28982-0 Fax: 0251/ 28982-30 E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

LKV: Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. Postfach 9247, 47749 Krefeld Tel.: 02151 – 4111-100 Fax: 02151 –4111-199 E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere: www.hi-tier.de
--

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.